

Auszeichnung ehrenamtlicher Tätigkeiten im Unterrichts- und Ausbildungswesen

ÜBERSICHT

1	<i>Anwendungsbereich</i>	2
1.1	Wie definiert sich eine ehrenamtliche Tätigkeit?	2
1.2	Welche ehrenamtlichen Tätigkeiten gibt es im Unterrichts- und Ausbildungswesen?	2
2	<i>Auszeichnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit</i>	2
3	<i>Antragsverfahren</i>	3

GESETZLICHE GRUNDLAGE:

- Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen

1 Anwendungsbereich

1.1 Wie definiert sich eine ehrenamtliche Tätigkeit?

In Anwendung des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen gilt als ehrenamtliche Tätigkeit jede Tätigkeit, die:

- a) unentgeltlich und nicht verpflichtend ausgeübt wird,
- b) für eine oder mehrere andere Personen als diejenige, die die Tätigkeit ausübt, für eine Gruppe, eine Organisation oder die Kollektivität ausgeübt wird,
- c) durch eine andere Organisation als das familiäre oder private Umfeld der Person, die die Tätigkeit ausübt, organisiert wird und
- d) nicht durch dieselbe Person und für dieselbe Organisation im Rahmen eines Arbeitsvertrags, eines Dienstleistungsvertrags oder einer statutarischen Anstellung ausgeübt wird.

Zusammengefasst ist eine ehrenamtliche Tätigkeit demnach eine freiwillige und unentgeltliche Tätigkeit, die innerhalb einer Struktur für andere oder für das Gemeinwohl, nicht aber im Rahmen des Familien- und Freundeskreises ausgeführt wird. Außerdem findet die Tätigkeit nicht im Rahmen eines Arbeitsvertrages, eines Leistungsvertrags oder einer statutarischen Rechtsstellung statt.

Im Rahmen der vorliegenden Schulvorschrift gelten als ehrenamtliche Tätigkeiten ebenfalls Tätigkeiten, die in einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht oder im Verwaltungsrat einer öffentlichen Einrichtung, deren dekretaler Auftrag Ausbildung oder Unterricht umfasst, erbracht wurden und für die ein Anwesenheitsgeld bezogen wurde, das den in Artikel 3 des Erlasses der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegten Betrag nicht überschreitet.

1.2 Welche ehrenamtlichen Tätigkeiten gibt es im Unterrichts- und Ausbildungswesen?

Im Unterrichts- und Ausbildungswesen können im Sinne der unter Punkt 1.1. angeführten Definition folgende Tätigkeiten als ehrenamtliches Engagement angesehen werden:

- Mitgliedschaft im Elternrat einer Schule
- Mitgliedschaft im Freundeskreis/Freundschaftsbund einer Schule
- Mitgliedschaft im Verwaltungsrat eines ZAWM
- Mitgliedschaft im Verwaltungsrat des IAWM, des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder der Autonomen Hochschule in der DG
- unentgeltliches Erteilen von Nachhilfe bzw. Hilfe bei den Hausaufgaben (sofern es sich bei der Person nicht um ein Personalmitglied der Schule handelt)
- Mithilfe bei der Organisation des Schulfestes, Begleitung bei außerschulischen Aktivitäten oder Unterstützung bei anderen schulischen Aktivitäten (sofern es sich bei der Person nicht um ein Personalmitglied der Schule handelt)
- Im freien subventionierten Unterrichtswesen: die vom Schulträger (VoG) wahrgenommenen Tätigkeiten

2 Auszeichnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit

Ehrenamtliche Tätigkeiten, die im Unterrichts- oder Ausbildungswesen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft erbracht werden, können auf entsprechenden Antrag hin mit der bronzenen oder silbernen Verdienstplakette ausgezeichnet werden.

Die bronzene Verdienstplakette kann von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft jenen Personen verliehen werden, die während mindestens 20 Jahren eine ehrenamtliche Tätigkeit im Unterrichts- oder Ausbildungswesen wahrgenommen haben.

Die silberne Verdienstplakette kann von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft jenen Personen verliehen werden, die während mindestens 30 Jahren eine ehrenamtliche Tätigkeit im Unterrichts- oder Ausbildungswesen wahrgenommen haben.

Jeder Person kann nur einmal eine bronzene oder eine silberne Verdienstplakette verliehen werden.

3 Antragsverfahren

Der Antrag auf Auszeichnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgt anhand eines formlosen Schreibens seitens des Vereins/Schule/ZAWM/öffentliche Einrichtung an die Regierung der DG. Dem Antrag sollten folgende Angaben zu entnehmen sein:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der zu ehrenden Person
- welche ehrenamtliche Tätigkeit die zu ehrende Person wahrgenommen hat
- seit wann die Person die ehrenamtliche Tätigkeit wahrgenommen hat

Der Antrag ist einzureichen bei der:

Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Kabinett des Unterrichtsministers
Klötzerbahn 32
4700 Eupen

Tel.: 087/59.64.00

Fax: 087/74.02.58

e-mail: kab.paasch@dgov.be